



## I. LBS-Informationsservice (Zeitschrift "Das Haus")

Europas größte Bau- und Wohnzeitschrift „Das Haus“ bietet Informationen rund ums Wohnen; sie enthält wichtige Informationen für Mieter, Haus- und Wohnungseigentümer, aktuelle Wohnideen, Tipps für Umbau oder Modernisierung und vieles mehr. Der LBS-Bausparer zahlt für „Das Haus“ statt derzeit 19,90 € im Handel 9,90 € (inkl. Versand und MwSt.) jährlich für 10 Exemplare im Jahr. Der Kostenbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres auf dem Bausparkkonto belastet und im Kontoauszug ausgewiesen. Bei einer Änderung der Kosten im Zusammenhang mit dem Versand der Zeitschrift ist die LBS zu einer angemessenen Anpassung des Kostenbeitrages berechtigt.

## II. Steueridentifikationsnummer

Bei der Identifikationsnummer handelt es sich um die Steuernummer (bestehend aus 11 Ziffern), die jeder steuerpflichtige Bundesbürger vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten hat. Mit der Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer erklären Sie sich damit einverstanden, dass die LBS die Steueridentifikationsnummer für die nach § 139b AO zulässigen Zwecke erhebt und verwendet.

## III. Kirchensteuerabzugsverfahren

### 1. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Die LBS ist gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. **Die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.** Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Kapitalertragsteuer auf Ihre Kapitalerträge anfällt (siehe auch unter III.2.). Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in allen übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge sind als Teil des Einkommens kirchensteuerpflichtig.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim **Bundeszentralamt für Steuern** (im Folgenden „**BZSt**“) abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (**KiStAM**) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und dem geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei Beginn der Geschäftsbeziehung (sog. Anlassabfrage) und sodann jährlich in der sog. **Regelabfrage** (jeweils im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober zum Stichtag 31. August des Jahres) für das Folgejahr. **Ihr Vorteil:** Die Kirchensteuerpflicht für Kapitalerträge ist damit abgegolten. Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerdaten übermittelt, müssen Sie der Datenweitergabe widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) als „**Erklärung zum Sperrvermerk**“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das BZSt sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Das BZSt meldet jährlich den Sperrvermerk sowie die abfragenden Kreditinstitute an Ihr Finanzamt. Kirchenmitglieder sind – für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist – zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann. Ein Sperrvermerk gilt bis zu seinem Widerruf, der ebenfalls auf obigem Formular erfolgen muss. Bitte berücksichtigen Sie, dass der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf für Anlassabfragen erst nach Ablauf von zwei Monaten wirkt, nachdem er beim BZSt eingegangen ist. Für die Regelabfrage wirkt der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf, wenn er bis zum 30. Juni des Abfragejahres erfolgt. Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren sind: § 51a Abs. 2c bis 2e und Abs. 6 Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder, Ländererlasse zum „Elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen“.

### 2. Grundsätze zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

**Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören**, sind Sie nicht betroffen und müssen daher auch keinen Sperrvermerk beim BZSt einlegen.

**Sofern Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft** und mit der Abfrage des Kirchensteuermerkmals beim BZSt einverstanden sind, müssen Sie ebenfalls nichts unternehmen.

- Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungsteuer wird von den Kreditinstituten nur einbehalten, wenn überhaupt Kapitalertragsteuer anfällt (also nicht, wenn Sie eine NV-Bescheinigung eingereicht haben oder soweit ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt).
- Durch einen Sperrvermerk kann die Kirchensteuerpflicht nicht vermieden werden und die Abgabe einer Steuererklärung ist ggf. mit Mehraufwand für Sie verbunden. Für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet. Zudem wird das Finanzamt vom BZSt jährlich über Name und Anschrift sämtlicher abfragender Kreditinstitute informiert, erfährt hierdurch automatisch von Ihren Bankverbindungen und kann Sie zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern.

Bei **Ehegatten/Lebenspartnern** mit gemeinschaftlichen Konten/Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Berücksichtigung eines hiervon abweichenden Aufteilungsverhältnisses ist für Zwecke des Kapitalertragssteuerabzugs nicht zulässig.

**Vom automatisierten Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge ausgenommen** sind:

- Gemeinschaftliche Konten/Depots von Erbengemeinschaften, Geschwistern, Investmentclubs etc.
- Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften etc.).
- Betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt worden sind.

In diesen Fällen ist die Kirchensteuer im Veranlagungswege zu entrichten. Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) (→ Privatpersonen → Kapitalerträge → Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer).

### 3. Möglichkeit einer anlassbezogenen Abfrage

Das vom BZSt erhaltene KiStAM wendet die LBS stets einheitlich für das gesamte Kalenderjahr an; unterjährige Änderungen können grundsätzlich nur im Veranlagungswege vom Finanzamt berücksichtigt werden. Sie können uns jedoch mit einer **Anlassabfrage** beauftragen, damit ein geändertes KiStAM **mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres von der LBS berücksichtigt werden kann**. Dies kommt in Betracht,

- wenn sich Änderungen in Ihrer Religionsgemeinschaft (insbesondere Kirchenein- oder -austritt) ergeben haben oder
- wenn Sie einen Sperrvermerk eingelegt oder widerrufen haben und dies vom BZSt bei der Regelabfrage nicht mehr berücksichtigt werden konnte (Regelabfrage stellt auf Kirchensteuerpflicht am 31. August ab).



## IV. Begünstigungserklärung für den Todesfall

Nachstehende Bedingungen sind Bestandteil der im Bausparantrag bzw. Antrag auf Erhöhung der Bausparsumme enthaltenen Vereinbarung „Begünstigungserklärung für den Todesfall“ zwischen dem/den Inhabern des Bausparvertrages und der LBS. Als Inhaber des Bausparvertrages widerrufe ich/ widerrufen wir hiermit evtl. bereits zuvor erklärte, anderslautende Begünstigungen. Eheleute/eingetragene Lebenspartner können abweichend oder ergänzend zu der im Bausparantrag bzw. im Antrag auf Erhöhung der Bausparsumme getroffenen Vereinbarung über eine gegenseitige Begünstigung auch Dritte als Begünstigte benennen (hierfür gesonderter Vordruck 2006).

1. Mit dem Tod des Vertragsinhabers erwirbt der Begünstigte alle Rechte aus dem Bausparvertrag – insbesondere das Sparguthaben – als schenkungsweise Zuwendung. Ein Anfall zum Nachlass findet insoweit nicht statt. Sind zwei Personen Vertragsinhaber und wird der überlebende Vertragsinhaber und für den Fall seines Ablebens ein Dritter begünstigt, so erwerben als Begünstigter zunächst der überlebende Vertragsinhaber und erst mit dessen Tod der Dritte die Rechte.
2. Begünstigungserklärungen von Minderjährigen sind unwirksam.
- 3.1 Der Vertragsinhaber behält sich das Recht vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen oder zu ändern. Der Widerruf oder die Änderung der Begünstigung muss schriftlich erfolgen und der LBS zu Lebzeiten des Vertragsinhabers zugehen. Dies gilt auch für einen Widerruf durch letztwillige Verfügung. Wird die gegenseitige Begünstigung bei einem auf zwei Personen lautenden Vertrag durch einen Vertragsinhaber widerrufen, so gilt sowohl die zu seinen Gunsten bestehende Begünstigung als auch eine eventuelle Begünstigung eines Dritten als widerrufen. Entsprechendes gilt für die gegenseitige Begünstigung von Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern.
- 3.2 Die Begünstigung (dies gilt bei einer gegenseitigen Begünstigung auch für eine eventuelle Drittbegünstigung) gilt auch als widerrufen, wenn der oder einer der Vertragsinhaber der LBS anzeigt, dass er über Rechte aus dem Bausparvertrag in irgendeiner Form (z. B. durch Abtretung, Verpfändung oder durch Übertragung seines Bausparvertrages) verfügt, wenn im Falle der Abtretung, der Abtretungsempfänger diese zu Lebzeiten des Vertragsinhabers (bei gegenseitiger Begünstigung – zu Lebzeiten des längstlebenden Vertragsinhabers) anzeigt, wenn der oder einer der Vertragsinhaber die LBS anweist, nicht an den Begünstigten, sondern an ihn oder an einen Dritten zu zahlen. Bei einer Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Bausparvertrag tritt die Begünstigung (dies gilt bei einer gegenseitigen Begünstigung auch für eine eventuelle Drittbegünstigung) wieder in Kraft, sobald der Verfügung die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über seine Rechte aus dem Bausparvertrag zurückerhalten hat. Gleiches gilt, wenn eine ausgesprochene Kündigung mit Zustimmung der LBS zurückgenommen wird.
- 3.3 Ist der Begünstigte der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Vertragsinhabers und wird die Ehe-/Lebenspartnerschaft durch rechtskräftige Scheidung oder Aufhebung zu Lebzeiten der Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner beendet, so erlischt die Begünstigung. Gleiches gilt für die Begünstigung eines Dritten bei auf Eheleute/eingetragene Lebenspartner lautenden Verträgen. Die LBS ist jedoch berechtigt, die Begünstigung solange zu beachten, bis die Beendigung der Ehe-/ eingetragenen Lebenspartnerschaft von einem der Vertragsinhaber schriftlich angezeigt oder von Dritten durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird.
4. Mit dem Tod eines Begünstigten wird die zu seinen Gunsten ausgesprochene Begünstigung unwirksam. Wurden mehrere Personen begünstigt, bleiben die übrigen Begünstigungserklärungen unberührt.
5. Trifft die LBS in Folge von Unkenntnis über den Tod des Vertragsinhabers Verfügungen über das Guthaben, so ist sie dem Begünstigten gegenüber nur zur Abtretung derjenigen Ansprüche verpflichtet, die ihr aufgrund dieser Verfügung erwachsen sind. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die LBS sind ausgeschlossen.
6. Der Vertragsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Begünstigung als schenkungsweise Zuwendung zu ihrer Verbindlichkeit gegenüber seinen Erben dem Begünstigten zur Kenntnis gebracht und von ihm angenommen werden muss. Die Mitteilung ist allein Sache des Vertragsinhabers. Die LBS wird den Begünstigten über das Vorliegen der Begünstigung erst informieren, wenn sie über den Tod des Vertragsinhabers informiert ist. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernimmt die LBS jedoch keine Haftung für die rechtzeitige Benachrichtigung des Begünstigten. Der Vertragsinhaber wünscht ausdrücklich, dass die LBS seine Erben nicht von dieser Vereinbarung unterrichtet. Gleiches gilt bei Änderung der Begünstigung. Begünstigen sich gemeinsame Vertragsinhaber gegenseitig, so nehmen beide Vertragsinhaber mit der Unterschrift unter dieser Erklärung die Begünstigung durch den jeweils anderen Vertragsinhaber an.
7. Die Berechtigung der Vertragsinhaber/des Vertragsinhabers, zu ihren/seinen Lebzeiten die Rechte aus dem Bausparvertrag in vollem Umfang wahrzunehmen, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.
8. Bei Vertragsinhabern, die ihren Wohnsitz nicht im Inland haben oder eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, könnte die Anwendung einer fremden Rechtsordnung dazu führen, dass die Wirksamkeit der Begünstigungserklärung in Frage steht und ihren Regelungszweck verfehlt. Die LBS kann aufgrund der Vielfalt der bestehenden Gesetze und Rechtsordnungen keine Haftung für die Wirksamkeit der Begünstigungserklärung übernehmen.

## V. Erhöhung

1. Die Gesamtbausparsumme muss ein Vielfaches von 1.000 € und je nach gewähltem Tarif mindestens 10.000 €, 25.000 € bzw. 30.000 € betragen. Bei der Erhöhung wird eine Abschlussgebühr für den Betrag, um den die Bausparsumme erhöht wird (Erhöhungsbetrag), berechnet und dem Bausparkonto belastet. Für die auf den Erhöhungsbetrag gerechnete Abschlussgebühr gelten im Einzelnen folgende Gebührensätze
  - Tarif Zuhause 2022: 1,6 v. H. in den Tarifvarianten Finanzierer 30, Finanzierer 25, Finanzierer 20, Finanzierer Konstant, Modernisierer und Klimafit; 1,0 v. H. in der Tarifvariante Einsteiger;
  - Tarif Classic 2021 Zuhause: 1,6 v. H.;
  - alle übrigen Tarife: 1,0 v. H.Eine Erhöhung kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Bausparkasse den ursprünglich vereinbarten Tarif nicht mehr in ihrer aktuellen Produktpalette anbietet oder baupartechnische Gründe entgegenstehen. Soweit im Rahmen der Erhöhung Vertragsänderungen wie z. B. Umschreibungen, Vertragserweiterungen oder Tarif- bzw. Variantenwechsel gewünscht werden, sind hierfür gesonderte Anträge zu stellen.
2. Der Bausparvertrag bildet nach der Erhöhung baupartechnisch eine Einheit. Im Interesse einer klaren prämierechtlichen Abgrenzung im Sinne des Wohnungsbauprämiengesetzes gilt für den am Erhöhungstag noch nicht angesparten Teil der ursprünglichen Bausparsumme wie für den Erhöhungsteil das Datum der Erhöhung als Vertragsbeginn. Dies bedeutet, dass für künftige prämiende- und steuerbegünstigte Bausparbeiträge der Zeitpunkt der Erhöhung als Vertragsbeginn gilt, was Auswirkungen auf das Festsetzungsverfahren und die Bindungsfrist hat. Entsprechendes gilt für die Sparzulage bei vermögenswirksamen Leistungen.
3. Mit der Erhöhung erlischt eine bereits angebotene oder erfolgte Zuteilung. Erhöhte Verträge sind von den Zuteilungshandlungen für 6 Monate nach der Erhöhung ausgeschlossen. Zwischen- und vorfinanzierete Verträge können nicht erhöht werden. Ein bereits zugeteilter Vertrag kann erhöht werden, wenn mit der Auszahlung noch nicht begonnen wurde. Bei bestehenden Rechten Dritter an dem zu erhöhenden Vertrag, ist die Zustimmung des Dritten Voraussetzung zur Erhöhung. Ggf. ist die Einholung einer neuen Erklärung erforderlich.
4. Eine für den ursprünglichen Vertrag abgegebene Begünstigungserklärung gilt auch für den Erhöhungsteil. Wird für diesen eine abweichende Begünstigungserklärung abgegeben, so gilt diese unter Aufhebung der früheren Begünstigungserklärung. Dies gilt auch, wenn für den ursprünglichen Vertrag keine Begünstigung bestimmt wurde.



## VI. Datenspeicherung

Die Daten des Bausparvertrages werden bei der LBS in elektronischer Form gespeichert und nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

- LBS Saar / Version 10-2022 rec-Nr. 10-22